

<b>ELKTh</b>	<b>EKKPS</b>	<b>Entwurf Pfarrstellengesetz EKM</b>
<p><b>Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz)</b> Vom 27. März 2004 (ABl. S. 64) - geändert durch KG vom 19. November 2004 (ABl. 180)</p>	<p><b>Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz)</b> Vom 27. November 1983 (ABl. 1984 S. 25) - geändert durch KG vom 31. Oktober 1993 (ABl. S. 176)</p>	<p><b>Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)</b></p>
<p>Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p>	<p>Die Synode hat gemäß Artikel 74 Abs. 2 Ziffer 1 sowie in Ausführung von Artikel 42 Abs. 1 Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c) der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen und Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit der Einschränkung, dass der Landeskirchenrat im Einzelfall bestimmt, ob die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe auch durch einen Pfarrvikar oder eine Pfarrvikarin besetzt werden kann.</p> <p>(3) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen, von Mitgliedern des Kollegiums des Kirchenamtes, von Visitatoren und Visitorinnen und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin.</p>		<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt I: Geltungsbereich, Errichtung und Wiederbesetzung von Stellen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeindepfarrstellen,</li> <li>b) Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen),</li> <li>c) Superintendentenstellen und</li> <li>d) Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Teilkirche oder der Föderation (allgemeinkirchliche Stellen).</li> </ul> <p>(2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe, Pröpste und Visitatoren.</p>

	<p><b>I. Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen</b></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Pfarrstellen können als Pfarrstellen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchenprovinz errichtet werden. Dabei sind die Festlegungen der nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Über die Errichtung der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde entscheidet der Kreiskirchenrat. Er bestimmt dabei zugleich den räumlichen Bereich der Pfarrstelle und den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle. Vor seiner Entscheidung hat er die beteiligten Gemeindeglieder anzufragen. Der Beschluss des Kreiskirchenrates bedarf der Zustimmung durch das Konsistorium.</p> <p>(3) Über die Errichtung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises entscheidet auf Antrag des Kreiskirchenrates die Kreissynode. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Zustimmung durch das Konsistorium. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.</p> <p>(4) Über die Errichtung einer Pfarrstelle der Kirchenprovinz entscheidet auf Antrag der Kirchenleitung die Synode.</p> <p>(5) Für die Aufhebung von Pfarrstellen finden die</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><b>Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Wiederbesetzung von Stellen</b></p> <p>(1) Bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt der Kreiskirchenrat (§§ 54, 55 Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) bzw. die Kreissynode (§ 51 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle und der Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle bestimmt. Der Beschluss des Kreiskirchenrates bzw. der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Entsprechendes gilt für Beschlüsse über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen mit anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.</p> <p>(3) Über die Errichtung einer Superintendentenstelle beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kreiskirchenrat im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat bzw. dem Vorstand der Kreissynode festgelegt.</p> <p>(4) Über die Errichtung anderer Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstandes der Kreissynode. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom Kirchenamt bzw. vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.</p> <p>(5) Über die Errichtung einer allgemeinkirchlichen Stelle entscheidet auf Antrag des Kirchenamtes je nach Zuständigkeit die Teilkirchen- bzw. die Föderationssynode.</p> <p>(6) Für die Veränderung und die Aufhebung von Stellen</p>
--	---	---

	<p>Bestimmungen über die Errichtung von Pfarrstellen entsprechende Anwendung.</p> <p>Pfarrstellen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stellenpläne nicht zur Wiederbesetzung freigegeben sind oder die von den Kreiskirchenräten unter Berücksichtigung der Festlegungen der Stellenpläne nicht zur Wiederbesetzung freigegeben werden, gelten als ruhend, soweit sie nicht aufgehoben werden. Das Ruhen ist vom Konsistorium gegenüber den Kreiskirchenräten ausdrücklich festzustellen, nachdem vorher die Kreiskirchenräte das Konsistorium darüber unterrichtet haben, welche Pfarrstellen nicht zur Wiederbesetzung freigegeben worden sind.</p>	<p>len finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.</p> <p>(7) Eine freigewordene Stelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Festlegungen des Stellenplanes vom zuständigen Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt I: Gemeindepfarrstellen</b></p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Alternierendes Verfahren</b></p> <p>(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd</p> <p>a) durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Kirchenamt und</p> <p>b) durch das Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.</p> <p>(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Kirchenamt geführten amtlichen Register.</p>	<p style="text-align: center;"><b>II. Die Besetzung von Pfarrstellen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>1. Die Besetzung der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde</b></p> <p style="text-align: center;">1.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Besetzung der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde erfolgt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 - 5 abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch die Kirchenleitung und durch die Kirchenleitung unter vorheriger Beteiligung der Kirchengemeinde nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes.</p> <p>(2) Die erstmalige Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.</p> <p>(3) Soll dem Inhaber der Pfarrstelle gleichzeitig ein leitender Dienst übertragen werden, so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.</p> <p>(4) Der Gemeindegemeinderat kann in Ausnahmefällen das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle, wenn es der Kirchengemeinde zusteht, der Kirchen-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II: Gemeindepfarrstellen</b></p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Alternierendes Verfahren</b></p> <p>(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd</p> <p>a) durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Kirchenamt und</p> <p>b) durch das Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.</p> <p>(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Kirchenamt geführten amtlichen Register.</p> <p>(3) Die erstmalige Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeindepfarrstelle aus mehreren bisher eigenen Gemeindepfarrstellen mit unterschiedlichem Besetzungsrecht errichtet wurde.</p>

	<p>leitung übertragen. Das Besetzungsrecht der Kirchenleitung für den nächstfolgenden Besetzungsfall wird davon nicht berührt.</p> <p>(5) Das Recht der Besetzung der Pfarrstelle geht, sofern es der Kirchengemeinde zusteht, auf die Kirchenleitung über, wenn innerhalb einer von der Kirchenleitung der Kirchengemeinde gesetzten angemessenen Frist eine Besetzung der Pfarrstelle nicht zustande kommt.</p> <p>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Einleitung des Besetzungsverfahrens</b></p> <p>(1) Wenn eine Pfarrstelle frei wird, veranlasst das Kirchenamt auf Antrag des Gemeindegemeinderates nach Feststellung des Besetzungsfalles die Ausschreibung. Der Antrag ist über die Superintendentur und den Visitor oder die Visitatorin zu stellen.</p> <p>(2) Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderates und des Vorstands der Kreissynode beschließen, dass eine freie Pfarrstelle zunächst nicht wieder besetzt wird. Beschlüsse der Kreissynoden über die Veränderung von Pfarrstellen, insbesondere ihre Besetzung mit Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bedürfen der Genehmigung des Kirchenamtes (§ 51 Abs. 2 der Verfassung).</p> <p>(3) Gehören zu der zu besetzenden Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden (Kirchspiel), so sind alle nach diesem Kirchengesetz zu fassenden Beschlüsse in jeweils gemeinsamen Sitzungen der beteiligten Gemeindegemeinderäte zu fassen.</p> <p>(4) Das Kirchenamt kann anordnen, dass im Fall der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchengemeinden deren Gemeindegemeinderäte in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindegemeinderäte eines Kirchspiels.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Eine freigewordene Pfarrstelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat unter Berücksichtigung des kreiskirchlichen Stellenplans zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.</p> <p>(2) Will der Kreiskirchenrat den räumlichen Bereich einer Pfarrstelle verändern, so sind vorher die Gemeindegemeinderäte der betroffenen Kirchengemeinden zu hören. Führt eine Veränderung zur Vergrößerung des räumlichen Bereiches oder des Aufgabenbereiches einer Pfarrstelle, so ist darüber hinaus der betroffene Pfarrer zu hören. Der Pfarrer kann die Entscheidung der Kirchenleitung anrufen, wenn er die Vergrößerung des Pfarrsprengels für unzumutbar hält. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Einleitung des Besetzungsverfahrens</b></p> <p>(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode unter Berücksichtigung des Stellenplans des Kirchenkreises zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist. In diesem Falle leitet der Superintendent den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindegemeinderates auf dem Dienstweg über den Propst bzw. Visitor an das Kirchenamt weiter.</p> <p>(2) Nach Feststellung des Besetzungsfalles (§ 3) veranlasst das Kirchenamt die Ausschreibung.</p> <p>(3) Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden (Pfarrbezirk bzw. Kirchspiel), so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen. Die Gemeindegemeinderäte treten unter der Leitung des Superintendenten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber gemäß § 9 Abs. 2 sind die stellvertretenden Mitglieder der Gemeindegemeinderäte und die Gemeindebeiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich</p>

		<p>tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Das Kirchenamt kann anordnen, dass im Falle der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchengemeinden deren (§ 34 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) deren Gemeindeglieder in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindeglieder eines Pfarrsprengels bzw. Kirchspiels.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ausschreibung</b></p> <p>(1) Alle frei werdenden Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom Kirchenamt ausgeschrieben. Der Gemeindegliederkirchenrat kann, sofern das Kirchenamt die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchengemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Kirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn</p> <p>a) er das Besetzungsrecht hat oder</p> <p>b) der Gemeindegliederkirchenrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>Die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung ist dem Konsistorium anzuzeigen, das die Ausschreibung der Pfarrstelle im Amtsblatt veranlasst. In der Ausschreibung kann auf Veranlassung des Gemeindegliederkirchenrates bzw. der Kirchenleitung eine bestimmte Bewerbungsfrist vorgesehen sein.</p> <p>Bei einer Besetzung durch die Kirchenleitung oder bei einem Verzicht des Gemeindegliederkirchenrates auf die Ausschreibung kann von dieser abgesehen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ausschreibung</b></p> <p>(1) Alle frei werdenden Gemeindepfarrstellen werden im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom Kirchenamt ausgeschrieben. Der Gemeindegliederkirchenrat kann, sofern das Kirchenamt die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchengemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Kirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn</p> <p>a) es das Besetzungsrecht hat oder</p> <p>b) beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegliederkirchenrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bewerbungsberechtigte Personen</b></p> <p>(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Bewerbungsberechtigt sind auch Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Bewerbungen von Pfarrern und</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Bewerbungsberechtigte Personen</b></p> <p>(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer aus dem Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bewerben. Bei Bewerbungen von Pfarrern, die nicht im Dienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen stehen, prüft das Kirchenamt vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen möglich</p>

<p>Pfarrerinnen, die nicht im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stehen, prüft das Kirchenamt vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen möglich ist.</p> <p>(2) Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Kirchenamt auch Bewerbungen von Pfarrern und Pastorinnen vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegemeinderates oder des sonst zuständigen Organs zulassen (Art. 82 a Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz).</p>		<p>ist.</p> <p>(2) Pfarrer können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle (einschließlich des Entsendungs- bzw. Probendienstes) um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Kirchenamt auch Bewerbungen von Pfarrern vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegemeinderates oder des sonst zuständigen Organs zulassen.</p> <p>(3) Pfarrer, insbesondere Eheleute, die berechtigt sind, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Kirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung. Ein Einspruch, der gegen einen der beiden Pfarrer bzw. einen Ehepartner gerichtet und als begründet anerkannt ist, hat zur Folge, dass die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden kann.</p> <p>(4) Ist eine Pfarrstelle bereits mit dem Ehepartner eines Theologen besetzt und stellen die Eheleute nunmehr einen Antrag auf gemeinsame Übertragung, gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend; Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Bewerbung und Weiterleitung</b></p> <p>(1) Die Bewerbungen sind an das Kirchenamt zu richten, der sie, wenn die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat, über den Superintendenten oder die Superintendentin an den Gemeindegemeinderat weiterleitet.</p> <p>(2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>(1) Bewerbungen sind in allen Fällen schriftlich dem Konsistorium einzureichen. Erfolgt die Besetzung durch die Kirchengemeinde, so leitet das Konsistorium die Bewerbung nach Ablauf einer angemessenen Zeitdauer nach Ausschreibung der Pfarrstelle an den Gemeindegemeinderat weiter.</p> <p>Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist die Bewerbung erst nach Ablauf</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Bewerbung und Weiterleitung</b></p> <p>(1) Die Bewerbungen sind an das Kirchenamt zu richten. Wenn die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat, leitet das Kirchenamt die Bewerbungen über den Propst bzw. Visitator und den Superintendenten an den Gemeindegemeinderat weiterleitet.</p> <p>(2) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist</p>

<p>a) die Frist des § 5 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmeentscheidung des Kirchenamtes nicht in Betracht kommt oder</p> <p>b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.</p>	<p>der Bewerbungsfrist an den Gemeindegemeinderat weiterzuleiten. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten.</p> <p>(2) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist vor Ablauf derselben eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers unzulässig.</p> <p>(3) Im Falle der Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenleitung kann an die Stelle einer Bewerbung der an einen Pfarrer gerichtete Ruf treten, wenn der Pfarrer dem Ruf Folge leistet. Der Ruf erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. 9.1982.</p> <p>Der Ruf sowie die Erklärung, das dem Ruf Folge geleistet wird, bedürfen der Schriftform.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 a</p> <p>(1) Eheleute, die berechtigt sind, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam von der Kirchenleitung für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung. Ein Einspruch, der gegen einen der Ehepartner gerichtet und als begründet anerkannt ist, hat zur Folge, dass die Pfarrstelle nicht übertragen werden kann.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Pfarrstelle bereits mit einem Ehepartner eines Theologenehepaares besetzt ist und nunmehr die Eheleute den Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen.</p>	<p>vorgesehen, so ist die Bewerbung erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist an den Gemeindegemeinderat weiterzuleiten. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten.</p> <p>(3) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist vor Ablauf derselben eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers unzulässig.</p> <p>(4) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn</p> <p>a) die Frist des § 6 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmeentscheidung des Kirchenamtes nicht in Betracht kommt oder</p> <p>b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Wird ein Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechtes von der Kirchenleitung in eine Pfarrstelle entsandt, so ist für die Zeit der Entsendung eine Besetzung der Pfarrstelle ausgesetzt. Vor der Entsendung sind der Gemeindegemeinderat und der Pfarrer zu hören.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Kosten</b></p> <p>(1) Die mit der Amtseinführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchengemeinden in dem Verhältnis, das sich aus der Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten nach § 33 der Verfassung ergibt.</p> <p>(2) Die Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen trägt die Landeskirchenkasse. Scheidet ein Pfarrer oder eine Pastorin vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Stelle freiwillig aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus, so hat er oder sie auf Verlangen des Kirchenamtes die Umzugskosten zu erstatten.</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Kosten</b></p> <p>(1) Die mit der Amtseinführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen.</p> <p>(2) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich bis zu einer Neuregelung nach den besonderen Bestimmungen der Teilkirchen.</p>
<p><b>2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderates:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Vorbereitung der Wahl</b></p> <p>(1) Nach Eingang der Bewerbungen stellt der Gemeindegemeinderat in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Superintendenten oder der Superintendentin einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.</p> <p>(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Der Gemeindegemeinderat stellt nach Eingang der Bewerbungen in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen zu enthalten hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustel-</p>	<p><b>2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderates:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vorbereitung der Wahl</b></p> <p>(1) Der Gemeindegemeinderat stellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.</p> <p>(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen,</p>



<p>werber und Bewerberinnen werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst (mit Predigt) leiten und eine Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Ein Gespräch zwischen Gemeindeglieder und den Bewerbern und Bewerberinnen hat stattzufinden. Zu diesem Gespräch kann der Gemeindeglieder die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einladen.</p> <p>(3) Der Gemeindeglieder kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Genehmigung des Kirchenamtes beschließen, dass auch Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann beschlossen werden, dass von der Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird.</p> <p>(4) In Kirchengemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel eingeteilt sind, ist kein Bewerber und keine Bewerberin einzuladen, gegen dessen oder deren Einladung sich die Kirchenältesten aus diesem Seelsorgebezirk oder die beteiligte Sprengelvertretung durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.</p> <p>(5) Die Bewerber und Bewerberinnen dürfen keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde oder des Kirchspiels machen.</p> <p>(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchengemeinde.</p>	<p>len, indem sie einen Gottesdienst leiten, Predigt und Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Ein Gespräch zwischen Gemeindeglieder und Bewerber hat stattzufinden. Zu diesem sind die Stellvertreter der Mitglieder des Gemeindeglieder, die im Bereich der Pfarrstelle tätigen Mitarbeiter und, soweit er besteht, der Gemeindebeirat hinzuzuziehen. Besteht kein Gemeindebeirat, so sollen an dem Gespräch im Bereich der Pfarrstelle ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder beteiligt werden.</p> <p>(2) Wenn der Bewerber der Gemeinde hinreichend bekannt ist, kann von einer Vorstellung gemäß Abs. 1 durch Beschluss des Gemeindeglieder abgesehen werden. Jedoch hat das Gespräch zwischen Gemeindeglieder und Bewerber stattzufinden.</p>	<p>sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst (mit Predigt) leiten und eine Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst oder eine andere Form der Vorstellung treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Zwischen dem Gemeindeglieder und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Zu diesem Gespräch soll der Gemeindeglieder die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die Gemeindebeiräte, soweit solche bestehen, einladen.</p> <p>(3) Der Gemeindeglieder kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und Genehmigung des Kirchenamtes beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann insbesondere dann, wenn der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt ist, beschlossen werden, dass von der Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(4) In Kirchengemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel eingeteilt sind (§ 43 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen), ist kein Bewerber einzuladen, gegen dessen Einladung sich die Kirchenältesten des zu besetzenden Seelsorgebezirkes oder Sprengels durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.</p> <p>(5) Die Bewerber dürfen nach Abgabe ihrer Bewerbung keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde oder des Pfarrbezirks machen.</p> <p>(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchengemeinde.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Durchführung der Wahl</b></p> <p>(1) Der Superintendent oder die Superintendentin setzt den Wahltag fest. Die Wahlhandlung findet frühestens am Sonntag nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.</p> <p>(2) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent oder die Superintendentin gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.</p> <p>(3) § 3 Abs. 3 und 4 findet für die Wahl entsprechende Anwendung. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent oder die Superintendentin fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen gefallen sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.</p> <p>(5) Hat niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen Bewerber oder keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, so scheidet aus der Wahl der Bewerber oder die Bewerberin mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los. Falls der zuletzt verbleibende Bewerber oder die zuletzt verbleibende Bewerberin in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat. Vorher sind die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 an dem vorangegangenen Gespräch Beteiligten anzuhören.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat den Termin der Sitzung, auf der Anhörung und Wahl durchgeführt werden sollen. Er lädt zu dieser Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Er leitet die Anhörung und die sich anschließende Wahlhandlung. Ist der Vorsitzende des Kreiskirchenrates zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates. Das gilt nicht, sofern der Vorsitzende des Kreiskirchenrates im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.</p> <p>(3) Die Wahl ist mit Stimmzettel durchzuführen. Die Stimmzettel sind den Wahlunterlagen beizufügen. Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist, ist bei der Wahl nicht stimmberechtigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.</p> <p>(4) Wird bei einer Wahl mit einem oder zwei Bewerbern die geforderte Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, so kann der Gemeindegemeinderat einen zweiten Wahlgang beschließen. Ergibt die Wahl zwischen zwei Bewerbern Stimmengleichheit und hat sich niemand der Stimme enthalten, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.</p> <p>Der Gemeindegemeinderat kann festlegen, dass ein weiterer Wahlgang gemäß Satz 1 auf einer besonderen Sitzung erfolgt.</p> <p>(5) Wird bei einer Wahl mit mehr als zwei Bewerber</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Durchführung der Wahl</b></p> <p>(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat. Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist, ist im Wahlverfahren nicht stimmberechtigt.</p> <p>(2) Der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 9 Abs. 2 Satz 3 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahlhandlung findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.</p> <p>(3) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates bzw. der Oberpfarrer. Das gilt nicht, sofern der Superintendent im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.</p> <p>(4) Sind an der Wahl mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, findet § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 für die Wahl entsprechende Anwendung; in diesem Fall soll dem Wahlvorstand abweichend von Absatz 3 Satz 1 je ein Mitglied der beteiligten Gemeindegemeinderäte angehören. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.</p> <p>(5) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber gefallen sind. Gewählt ist,</p>
--	--	--

<p>erhält, ist die Wahlhandlung beendet.</p> <p>(6) Die Wahl gilt erst dann als beendet, wenn der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Annahme der Wahl soll unverzüglich erfolgen.</p>	<p>bern die geforderte Mehrheit nicht erreicht, so ist derjenige Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat.</p> <p>Ist eine Bestimmung über die Streichung auf dem Wahlvorschlag nicht sogleich möglich, weil mehrere Bewerber im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so entscheidet das Los, welcher Bewerber gestrichen wird. Für die Durchführung des zweiten Wahlgangs findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Wird im Ergebnis der Wahl die geforderte Mehrheit nicht erreicht, so ist, soweit nicht die Regelung gemäß Abs. 4 Satz 2 zutrifft, ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Bewerber, die bereits aufgestellt waren, können in den neuen Wahlvorschlag nicht wieder aufgenommen werden.</p> <p>(7) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.</p> <p>(6) Hat niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen Bewerber die erforderliche Mehrheit, so scheidet aus der Wahl der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Falls der zuletzt verbleibende Bewerber in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Bewerber, die bereits aufgestellt waren, können in den neuen Wahlvorschlag nicht wieder aufgenommen werden.</p> <p>(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.</p> <p>(8) Die Wahl gilt erst dann als beendet, wenn der gewählte Bewerber die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl</b></p> <p>(1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben.</p> <p>(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindegemeinderat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten oder bei der Superintendentin Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrens-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde im nächsten Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 11 bekannt zu geben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet; so erfolgt die Bekanntgabe in allen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels, gegebenenfalls auch auf andere ortsübliche Weise.</p> <p>(2) Bei der Bekanntgabe ist nur darüber zu informieren, welcher Bewerber gewählt wurde. Ist bei einer Wahl kein Bewerber gewählt worden, so ist auch darüber zu informieren. Ein Einspruch kann in diesem Fall nur auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl</b></p> <p>(1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet; so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.</p> <p>(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindegemeinderat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.</p>

<p>vorschriften gestützt werden. Der Superintendent oder die Superintendentin hat den Gemeindegemeinderat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.</p> <p>(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten entscheidet der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Vorstands der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.</p> <p>(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindegemeinderat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Kreiskirchenrates Einspruch einlegen.</p> <p>Der Einspruch ist zu begründen. Er kann auf Einwendungen gegen Lehre, Gaben oder Wandel des Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates hat den Gemeindegemeinderat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.</p> <p>(2) Über einen Einspruch gegen die Lehre des Gewählten entscheidet nach Anhörung des Propstkonventes die Kirchenleitung.</p> <p>(3) Über einen Einspruch gegen Gaben oder Wandel des Gewählten entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an die Kirchenleitung zulässig. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.</p> <p>(4) Wird ein Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt, so entscheidet über den Einspruch das Konsistorium.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Der Gemeindegemeinderat hat den Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl umgehend zu benachrichtigen mit der Aufforderung, sich innerhalb zweier Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären.</p>	<p>Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent hat den Gemeindegemeinderat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.</p> <p>(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten entscheidet der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstandes der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.</p> <p>(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes bzw. des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Bestätigung der Wahl</b></p> <p>Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt das Kirchenamt die Stelle, nachdem er den Superintendenten oder die Superintendentin gehört hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p>(1) Wird ein Einspruch nicht eingelegt und nimmt der Gewählte die Wahl an, so überträgt der Gemeindegewählter dem Gewählten die Pfarrstelle. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates bescheinigt unter Beifügung der Wahlunterlagen, dass die Wahl gemäß der kirchlichen Ordnung vollzogen wurde und legt die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung entscheidet über die Bestätigung der Übertragung der Pfarrstelle.</p> <p>(2) Wird die Bestätigung versagt, so sind dem Gemeindegewählter und dem Gewählten die Gründe mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p>Ist die zu besetzende Pfarrstelle mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, so werden die in den §§ 7, 8, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 4 genannten Aufgaben und Verantwortungen des Gemeindegewählterrates von den Gemeindegewählterräten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen. Die Gemeindegewählterräte kommen zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegewählterrat und Bewerber gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 sind die Stellvertreter der Gemeindegewählterräte und die Gemeindebeiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Bestätigung der Wahl</b></p> <p>Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt das Kirchenamt die Stelle, nachdem es den Superintendenten und den Gemeindegewählterrat gehört hat.</p>
<p><b>3. Besetzungsrecht des Kirchenamtes:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Besetzung durch das Kirchenamt</b></p> <p>(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt, wenn</p>	<p>1.3 Die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenleitung</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung nimmt einen Pfarrer für die Übertragung der Pfarrstelle in Aussicht und ordnet seine Vorstellung vor der Gemeinde an. Hat</p>	<p><b>3. Besetzungsrecht des Kirchenamtes:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Besetzung durch das Kirchenamt</b></p> <p>(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt,</p>

<p>a) er das Besetzungsrecht hat,  b) die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat oder  c) in den Fällen von § 11 Satz 3.  (2) Der Besetzung durch das Kirchenamt geht  a) die Mitteilung und gemäß § 8 Abs. 2 die Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und  b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Visitator bzw. die Visitatorin oder eine vom Kirchenamt beauftragte Person voraus.  Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 8 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.  (3) Gegen die Entscheidung des Kirchenamtes kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Kirchenamt.</p>	<p>die Kirchenleitung einen Pfarrer gerufen und dieser den Ruf angenommen, so ist dies gleichbedeutend mit der Inaussichtnahme des Pfarrers. Für die Vorstellung gilt § 8 entsprechend. Wird von einer Vorstellung abgesehen, so ist der Name des in Aussicht genommenen Pfarrers der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben. Eine solche Bekanntgabe im Gottesdienst hat auch in den Kirchengemeinden eines Pfarrsprengels stattzufinden, in denen eine besondere Vorstellung des in Aussicht genommenen Pfarrers nicht möglich gewesen ist. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.  (2) Im Zusammenhang mit der Vorstellung des in Aussicht genommenen Pfarrers oder der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 Satz 4 bis 6 ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 16 hinzuweisen.  (3) Der Gemeindegemeinderat hat sich gegenüber der Kirchenleitung zu deren Absicht, dem Pfarrer die Pfarrstelle zu übertragen, zu äußern.  (4) Für das im Rahmen der Vorstellung nach Abs. 1 stattfindende Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und in Aussicht genommenem Pfarrer sowie für die in Abs. 3 genannte Äußerung ist § 14 entsprechend anzuwenden.  (5) Wenn dem Pfarrer gemäß § 2 Abs. 3 gleichzeitig ein leitender Dienst übertragen werden soll, wird sein Name der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gegeben und es findet zwischen dem Gemeindegemeinderat und ihm ein Gespräch statt. Bei einem Pfarrer, dem zugleich der Dienst des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates übertragen werden soll, ist die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 16 gegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder der Bekanntgabe kann jedes für die Wahl zum Gemeindegemeinderat wahlberechtigte Gemeinde-</p>	<p>a) wenn es das Besetzungsrecht hat (§ 3),  b) wenn die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat,  c) in den Fällen von § 12 Satz 2 oder  d) wenn auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande kommt.  In den Fällen von Satz 1 Buchstaben b) bis d) bleibt das Besetzungsrecht des Kirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.  (2) Das Kirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf das Besetzungsrecht verzichten. Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt.  (3) Der Besetzung durch das Kirchenamt geht  a) die Mitteilung und gemäß § 9 Abs. 2 die Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und  b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Propst bzw. Visitator oder in seinem Auftrag durch den voraus. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 9 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.  (4) Gegen die Entscheidung des Kirchenamtes kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.</p>
---	--	--

	<p>glied Einspruch einlegen. §11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass über einen Einspruch gegen Gaben oder Wandel von vornherein die Kirchenleitung entscheidet.</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so entscheidet die Kirchenleitung unter Berücksichtigung des Votums des Gemeindevorstandes, ob dem Pfarrer die Pfarrstelle zu übertragen ist. Sie teilt ihre Entscheidung dem Pfarrer und der Gemeinde mit.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II: Kreisfarrstellen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Begriff, befristete Übertragung, Dienstsitz</b></p> <p>(1) Kreisfarrstellen sind Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Sinne des Pfarrerrechts, welche die Kreissynode im Rahmen des der Superintendentur von der Landessynode zugewiesenen Stellenkontingents errichtet (§ 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 d Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung).</p> <p>(2) Die Übertragung von Kreisfarrstellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.</p> <p>(3) Der Dienstsitz wird vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Besetzung und Ausschreibung</b></p> <p>(1) Die Besetzung einer Kreisfarrstelle obliegt einem Wahlausschuss der Kreissynode; sie bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Dem Wahlausschuss gehören die Mitglieder des Vorstands der Kreissynode sowie</p>	<p style="text-align: center;"><b>2. Die Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises oder der Kirchenprovinz</b></p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Die Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises obliegt dem Kreiskirchenrat unter Bestätigung durch die Kirchenleitung unbeschadet einer Regelung nach § 20 Abs. 2. Die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchenprovinz obliegt der Kirchenleitung.</p> <p>(2) Eine freigewordene Pfarrstelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Festlegungen des Stellenplanes vom jeweils zuständigen Leitungsorgan (Kreiskirchenrat, Kirchenleitung) zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist. § 3 Abs. 2 und § 5 a gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Freigabe der Pfarrstelle eines Kirchenkreises ist dem Konsistorium anzuzeigen. Es veranlasst die Ausschreibung der zur Wiederbesetzung freigegebenen Pfarrstellen des Kirchenkreises, es sei denn, dass der Kreiskirchenrat auf die Ausschreibung verzichtet hat. Die Ausschreibung einer Pfarrstelle der Kirchenprovinz wird vom Konsistorium nur dann veranlasst, wenn die Kirchenleitung die Ausschreibung beschlossen hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III: Kreisfarrstellen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Befristete Übertragung</b></p> <p>Die Übertragung von Kreisfarrstellen erfolgt befristet. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Besetzung und Ausschreibung</b></p> <p>(1) Die Besetzung einer Kreisfarrstelle obliegt</p> <p>a) im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen dem Kreiskirchenrat unter Hinzuziehung weiterer Personen, insbesondere aus den</p>

weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode an.

(2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Vorstands der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, der Wahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verzicht auf eine Ausschreibung.

(3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

### § 15

#### Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl

(1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer oder Pastorinnen beworben, so stellt der Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.

(3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 9 Abs. 2 bis 6 und § 11 entsprechende Anwendung.

(4) Für Bewerbungen findet § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

(5) Im Falle der Besetzung einer Pfarrstelle eines Kirchenkreises oder der Kirchenprovinz kann an die Stelle einer Bewerbung der an einen Pfarrer gerichtete Ruf der Kirchenleitung treten. Bei der Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises setzt der Ruf der Kirchenleitung einen entsprechenden Antrag des Kreiskirchenrates voraus.

### § 19

(1) Haben sich um die Pfarrstelle mehrere Pfarrer beworben, so ist ein Wahlvorschlag aufzustellen. § 7 findet entsprechend Anwendung.

(2) Das jeweils zuständige Leitungsorgan bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen. Im Falle der Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises sind zu der Vorstellung die Mitglieder der Kreissynode einzuladen. Darüber hinaus sollen Mitarbeiter, die auf Grund ihres Auftrages mit dem Inhaber der zu besetzenden Pfarrstelle zusammenzuarbeiten haben, zu der Vorstellung eingeladen werden.

(3) Für die Durchführung der Wahl finden die §§ 9 Abs. 3 bis 7 und 12 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder der Kreissynode sind im Falle der Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises über das Ergebnis der Wahl zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie gegen die Wahl Einspruch einle-

verschiedenen Dienstbereichen;

b) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einem Wahlausschuss der Kreissynode; dem die Mitglieder des Vorstands der Kreissynode sowie weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode angehören.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstands der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, der Kreiskirchenrat bzw. der Wahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verzicht auf eine Ausschreibung.

(3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

### § 16

#### Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl

(1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer beworben, so stellt der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.

(3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 10 Abs. 2 bis 6 und § 12 entsprechende Anwendung.



	<p>gen können. Für die Einlegung des Einspruches findet § 11 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass über einen Einspruch gegen Gabe oder Wandel sogleich die Kirchenleitung entscheidet.</p> <p>(4) Nimmt der Gewählte die Wahl an und wird im Falle der Besetzung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises kein Einspruch festgelegt, so wird dem Pfarrer die Pfarrstelle übertragen. Die Übertragung der Pfarrstelle eines Kirchenkreises durch den Kreiskirchenrat bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. § 13 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Hat die Kirchenleitung einen Pfarrer in eine Pfarrstelle der Kirchenprovinz gerufen und leistet der Pfarrer dem Ruf Folge, so überträgt die Kirchenleitung dem Pfarrer die Pfarrstelle. Dem Ruf kann eine Vorstellung des Pfarrers vor der Kirchenleitung vorangehen.</p> <p>Soll die Pfarrstelle eines Kirchenkreises auf Grund eines Rufes besetzt werden, so sind Abs. 1 und § 19 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen (Superintendentenwahlgesetz - SupWG) Vom 15. November 2003</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Kreissynode gewählt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchenkreisleitungsgesetz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Kreissynode gewählt. Der Vorschlag enthält zwei Namen. Im Ausnahmefall ist ein Namensvorschlag ausreichend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV: Superintendentenstellen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Rechtsstellung; Wahl auf Zeit</b></p> <p>(1) Der Superintendent ist nach Maßgabe des Rechts der Teilkirchen Inhaber einer Kreispfarrstelle, die mit einem Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einem allgemeinkirchlichen Auftrag verbunden ist.</p> <p>(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Nominierungsausschuss.</p> <p>(2) Der Nominierungsausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem zuständigen Visitor oder der zuständigen Visitorin als vorsitzendem Mitglied,</li> <li>b) dem Vorstand der Kreissynode unter Ausschluss des bisherigen Superintendenten oder der bisherigen Superintendentin,</li> <li>c) dem Vorstand des zuständigen Kreiskirchenamtes,</li> <li>d) dem Dezernenten oder der Dezernentin bzw. dem Referenten oder der Referentin des Landeskirchenamtes für Personalfragen der Pfarrer und Pastorinnen,</li> <li>e) einem von der Kreissynode in die Landessynode gewählten Laienmitglied,</li> <li>f) einem oder einer Kirchenältesten des Gemeindegemeinderates der Kirchgemeinde, welcher der Superintendent oder die Superintendentin zugeordnet ist.</li> </ol> <p>Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. e) und f) werden von der Kreissynode bzw. vom Gemeindegemeinderat zu Beginn ihrer jeweiligen Wahlperiode benannt. Der bisherige Superintendent oder die bisherige Superintendentin</p>	<p>(2) Dem Wahlkollegium gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Bischof oder ein von ihm Beauftragter,</li> <li>2. der zuständige Propst,</li> <li>3. die Mitglieder des Kreiskirchenrates,</li> <li>4. die Stellvertreter des Präses der Kreissynode,</li> <li>5. die Sachbereichsleiter, soweit sie nicht Mitglieder gemäß Ziffer 3 und 4 sind,</li> <li>6. Vertreter der Dienstbereiche; die Anzahl der Vertreter wird vom Kreiskirchenrat für die Dauer seiner Legislaturperiode festgelegt,</li> <li>7. ein Vertreter des Gemeindegemeinderates derjenigen Kirchgemeinde, dessen Pfarrstelle dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates übertragen werden soll.</li> </ol>	<p>die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für dieselbe Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich. Nach Ablauf der Zeit der Verlängerung des Dienstes kann eine Wiederwahl nicht mehr erfolgen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Vorbereitung der Wahl</b></p> <p>(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Vorsitzende bzw. Präses der Kreissynode als Vorsitzender,</li> <li>b) der zuständige Propst bzw. Visitor,</li> <li>c) der zuständige Dezernent des Kirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter,</li> <li>d) drei Mitglieder des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode, von denen höchstens eines im Pfarrdienst steht, unter Ausschluss des bisherigen Superintendenten,</li> <li>e) vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder,</li> <li>f) ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchgemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist.</li> </ol> <p>Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben d) bis f) werden zu Beginn ihrer jeweiligen Amtsperiode von den entsendenden Gremien benannt. Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Buchstaben d) und e) sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein.<sup>1</sup></p> <p>(2) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominie-</p>
--	--	---

<sup>1</sup> Der Nominierungsausschuss hat danach elf Mitglieder. Geborene hauptamtliche Mitglieder sind der Propst bzw. Visitor und der Dezernent bzw. Referatsleiter des Kirchenamtes. Geborenes nicht hauptamtliches Mitglied ist der Präses.

<p>tin wird im Nominierungsausschuss nicht gemäß Art. 56 f Abs. 2 Satz 2 der Verfassung vertreten.</p> <p>(3) Der Nominierungsausschuss wird bei Bedarf von dem zuständigen Visitor oder der zuständigen Visitorin einberufen.</p> <p>(4) Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen.</p> <p>b) Er erstellt einen Wahlvorschlag.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Der Landeskirchenrat schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung zur Bewerbung aus.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, welche Pfarrer und Pastorinnen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Dabei</p>	<p>(3) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Präses der Kreissynode. Das Wahlkollegium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, unter denen der Bischof oder sein Beauftragter sowie der Propst sein müssen, anwesend sind. Hat die Kirchenleitung keinen auf dem Wahlvorschlag stehenden Kandidaten gestrichen, so ist das Wahlkollegium auch in Abwesenheit des Bischofs oder seines Beauftragten beschlussfähig</p>	<p>rungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.<sup>2</sup></p> <p>(3) Der Nominierungsausschuss wird bei Bedarf vom Kirchenamt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. Präses der Kreissynode und dem zuständigen Propst bzw. Visitor einberufen. Der Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes bzw. Kreiskirchenamtes kann beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen.</p> <p>b) Er erstellt einen Wahlvorschlag.</p> <p>c) Er unterbreitet der Kreissynode einen Vorschlag, ob anstelle einer Wiederwahl eine Verlängerung des Dienstes erfolgen soll (§ 17 Abs. 2 Satz 2).</p> <p>(5) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, unter denen der Vorsitzende, der Propst bzw. Visitor und der Vertreter des Kirchenamtes sein müssen, anwesend sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ausschreibung</b></p> <p>(1) Das Kirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aus. Abweichend davon kann das Kirchenamt mit Zustimmung des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle</p>
--	--	---

<sup>2</sup> Von den weiteren acht zu entsendenden Mitgliedern müssen mindestens fünf nicht Hauptamtliche und dürfen höchstens drei Hauptamtliche sein. Von diesen sollte mindestens einer im Pfarrdienst stehen, die anderen beiden sollten andere Dienstbereiche repräsentieren.

<p>kann er</p> <p>a) offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in die Kandidatenliste ausschließen und</p> <p>b) geeignete Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.</p> <p>Ein besonderes Interesse im Sinne von Satz 2 Buchstabe b ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.</p> <p>(3) Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten.</p> <p>(4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Verweigert der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person von der Kandidatenliste gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.</p> <p>(5) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>Abweichend von § 3 Abs. 1 kann der Landeskirchenrat von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn er feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert, und der Nominierungsausschuss zustimmt. § 3 Abs. 5 findet entsprechende An-</p>	<p>(4) Auf die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidaten muss die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlkollegiums entfallen sein. Bevor der Wahlvorschlag der Kreissynode zugeht, ist der Wahlvorschlag der Kirchenleitung zur Stellungnahme vorzulegen. Die Kirchenleitung kann sowohl Kandidaten auf dem Wahlvorschlag streichen als auch den Wahlvorschlag ergänzen. Ein durch die Kirchenleitung veränderter Wahlvorschlag des Wahlkollegiums kann durch das Wahlkollegium ergänzt werden. Der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchenleitung erneut vorzulegen. Die Kirchenleitung erlässt für das Wahlkollegium Bestimmungen zur Geschäftsordnung, durch die Einzelheiten für die Aufstellung des Wahlvorschlags geregelt werden.</p>	<p>absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert oder der bisherige Stelleninhaber zur Wiederwahl bereit ist. Eine Ausschreibung erfolgt nicht, wenn eine Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er</p> <p>a) offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in die Kandidatenliste ausschließen und</p> <p>b) geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.</p> <p>Ein besonderes Interesse im Sinne von Satz 2 Buchstabe b) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.</p> <p>(3) Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.</p> <p>(4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Verweigert das Kirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person von der Kandidatenliste gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.</p> <p>(5) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.</p>
---	---	--

<p>wendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>(1) Der Wahlvorschlag wird der Kreissynode zugeleitet. Der Vorstand der Kreissynode lädt die Vorgeschlagenen jeweils zu einer Gastpredigt ein. Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Wahlhandlung geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Vorgeschlagenen gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Vorgeschlagenen statt.</p> <p>(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(5) Erhält keiner oder keine der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen oder keine der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner oder keine der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.</p> <p>(6) Falls der oder die zuletzt verbleibende Vorge-</p>	<p>(5) Die von dem Wahlkollegium vorgeschlagenen Personen werden einen Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Kreissynode bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit wird informiert. Der Vorsitzende des Wahlkollegiums gibt der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Nach einer Unterbrechung, deren Dauer die Kreissynode bestimmt, wird sodann ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung gewählt.</p> <p>(6) Bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen ist von der Kreissynode gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erhalten hat.</p> <p>Bei einem Wahlvorschlag mit zwei Namen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Wird bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Wird bei einem Wahlvorschlag mit zwei Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, scheidet der Kandidat mit der geringeren Stimmenzahl aus; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einem Kandidaten. Wird auch in diesem Wahlgang die in Satz 2 bezeichnete Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.</p> <p>(7) Der Präses der Kreissynode teilt dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Annahme der Wahl bedeutet, dass der Gewählte zum Vorsitzenden des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Durchführung der Wahl</b></p> <p>(1) Der Wahlvorschlag wird der Kreissynode zugeleitet. Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode lädt die Vorgeschlagenen jeweils zu einer Gastpredigt ein. Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Wahlhandlung geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Vorgeschlagenen gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Vorgeschlagenen statt.</p> <p>(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint.</p> <p>(5) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.</p> <p>(6) Falls der zuletzt verbleibende Vorgeschlagene in</p>
--	---	--

<p>schlagene in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat.</p>	<p>Kreiskirchenrates berufen ist, sofern die Kirchenleitung die Wahl bestätigt.</p> <p>(8) Ist mit der Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates die Übertragung einer neuen Pfarrstelle verbunden, so hat die Kreissynode vor ihrer Entscheidung über die Wahl das Votum des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, in der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates seinen Dienst tun soll, zu berücksichtigen.</p> <p>(9) Die Berufung des vom Wahlkollegium Gewählten durch die Kreissynode erfolgt bis zehn Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit sind erneute Wahl und Berufung möglich.</p> <p>(10) Ist der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann das Wahlkollegium davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.</p>	<p>einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.</p> <p>(7) Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß für die Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestätigung der Wahl und Übertragung der Superintendentenstelle</b></p> <p>Die (Wieder-) Wahl bzw. die Verlängerung des Dienstes bedarf der Bestätigung durch die Teilkirchenleitung. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Kirchenamt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besetzung</b></p> <p>(1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben vom Kirchenamt besetzt.</p> <p>(2) Freie Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben. Das Kirchenamt kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein</p>		<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt V:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeinkirchliche Stellen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besetzung</b></p> <p>(1) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden allgemeinkirchliche Stellen vom Kirchenamt besetzt.</p> <p>(2) Allgemeinkirchliche Stellen werden im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ausgeschrieben. Das Kirchenamt kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungs-</p>

<p>um ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.</p> <p>(3) Die Übertragung von landeskirchlichen Aufgaben erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.</p> <p>(4) Ist die landeskirchliche Aufgabe mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der landeskirchlichen Aufgabe abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Art. 83 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung.</p>		<p>recht eingeräumt ist.</p> <p>(3) Die Übertragung von allgemeinkirchlichen Stellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.</p> <p>(4) Ist die allgemeinkirchliche Stelle mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der allgemeinkirchlichen Stelle abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV:</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrwahlgesetz vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. 1984, S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. 2001, S. 34), außer Kraft.</p> <p>(2) Die Einführung des alternierenden Besetzungsverfahrens nach § 2 dieses Kirchengesetzes erfolgt in der Weise, dass zunächst</p> <p>a) der Gemeindekirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im ersten Besetzungsfall oder im ständigen Besetzungsrecht der Kirchgemeinde befindet,</p> <p>b) zunächst das Kirchenamt das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im zweiten oder dritten Besetzungsfall befindet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p>(1) Stimmt die Festlegung des Kreiskirchenrates über den räumlichen Bereich einer Pfarrstelle gemäß §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abs. 2 nicht mit der Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem Pfarramt nach früherem Recht überein, so gilt eine solche Verbindung als aufgehoben.</p> <p>Soweit eine solche pfarramtliche Verbindung besondere Beziehungen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden in vermögensrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Hinsicht eingeschlossen hat, bleibt die Lösung dieser Beziehungen einer besonderen Regelung zwischen den Beteiligten nach Richtlinien des Konsistoriums vorbehalten. Können sich die beteiligten Kirchengemeinden über eine erforderliche Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht.</p> <p>(2) Für Kirchengemeinden, die im Sinne des Art. 42 Abs. 2 der Grundordnung einer Pfarrstelle zugeordnet sind, findet das Kirchengesetz betr. Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers vom 20. November 1973 entsprechend Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt VI:</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Weitergeltung bestehenden Rechts</b></p> <p>Bis zum Inkrafttreten der die Vorläufige Ordnung ablösenden gemeinsamen Verfassung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland</p> <p>a) gilt die Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 5. Dezember 2000 (ABl. EKKPS 2001 S. 2; ABl. ELKTh 2001 S. 25) fort;</p> <p>b) bleibt entgegenstehendes Verfassungsrecht der Teilkirchen unberührt.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und das Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz betr. die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. Februar 1952 (ABI. 1952 S. 58) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 15. 3. 1961 (Abl. Mgd. 1961 S. 62) außer Kraft.</p> <p>(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Sprachregelung</b></p> <p>Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>In- und Außerkrafttreten von Bestimmungen</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 mit Wirkung für nach dem 30. April 2007 eingeleitete Besetzungsfälle in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 27. November 1983 (ABI. EKKPS 1984 S. 25), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (ABI. EKKPS S. 176),</li> <li>2. das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 27. März 2004 (ABI. ELKTh S. 64), geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABI. ELKTh S. 180),</li> <li>3. § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABI. EKKPS S. 5, 18),</li> <li>4. das Kirchengesetz zur Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen (Superintendentenwahlgesetz - SupWG) vom 15. November 2003 (ABI. ELKTh 2004 S. 6 und ABI. EKM 2005 S. 129).</li> </ol>
--	--	--



